

Abitur 2020 (13. Jgst.)

FOS

...in das Abschlussergebnis gehen ein...

1. Die verzweifachten Prüfungsergebnisse
2. 16 Halbjahresergebnisse aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern
(einbringungsfähig! maximal 1 HJE kann gestrichen werden!)
3. *Verzweifachtes Seminar*
4. Gegebenenfalls: **fortgeführt Französisch (12.1 UND 12.2) bzw. fortgeführt Spanisch (12.1 UND 12.2) bzw. zweifache Ergänzungsprüfung**

Halbjahresergebnisse aus

13/1 und 13/2

Günstigerprüfung: fehlende Leistungsnachweise in einbringungsfähigen Fächern durch 13.1 oder Ersatzprüfungen kompensiert

FOS	13/1	13/2
Religion/Ethik	13	13
Deutsch	7	7
Englisch	5	5
Mathematik	10	10
Geschichte/Sozialkunde	4	8
AP-Profilfach	10	11
Weiteres Profilmfach	12	12
Weiteres Profilmfach	4	12
WPF (nicht einbr.fähig)	12	--
Seminar (doppelt gewichtet)	13 * 2	

Keine Streichungen bei nicht einbr.fähigem WPF möglich, weil 16 Halbjahresergebnisse einzubringen sind – bei einbr.fähigem WPF sind insgesamt 2 Streichungen möglich

Der günstigste NC-Schnitt ergibt sich bei folgender allgemeiner Vorgehensweise:

1. Streiche die schlechteste HJ-Leistung aus allen NC-Fächern.
2. Streiche die schlechteste HJ-Leistung aus den noch nicht betroffenen NC-Fächern.
- ~~3. Wiederhole Schritt 2 so lange, bis die erforderliche Anzahl von Halbjahresleistungen übrig bleibt.~~ → In der Regel nicht anzuwenden, da nur ein Wahlpflichtfach vorhanden ist und somit nur zwei Ergebnisse zu streichen sind.

Bei gleichen HJ-Leistungen:

Streiche zuerst im Nichtprüfungsfach (bevorzugt dort, wo sich ein Gesamtergebnis von weniger als 4 Punkten vermeiden lässt), erst danach im Prüfungsfach.

Eigentlich muss laut FOBOSO vor Beginn der schriftlichen Prüfung von allen Prüfungsteilnehmenden die Entscheidung über das Streichergebnis getroffen werden.

In diesem Schuljahr wird allerdings nach Abschluss der Prüfung die Entscheidung über das Streichergebnis getroffen. Die Schüler/innen erhalten hierzu einen Streichvorschlag, der angenommen oder verändert werden kann.

FOS	13/1	13/2
Religion/Ethik	13	13
Deutsch	7	7
Englisch	5	5
Mathematik	10	10
Geschichte/Sozialkunde	(4)	8
AP-Profilfach	10	11
Weiteres Profilmfach	12	12
Weiteres Profilmfach	(4)	12
WPF (einbr.fähig)	12	12
Seminar (doppelt gewichtet)	13 * 2	



Die Prüfungsergebnisse

- Prüfungsergebnis (PE):
 (schriftliche Prüfung * 2 + mündliche Prüfung) : 3
- Das Ergebnis wird auf eine ganze Punktzahl gerundet.
 Ab n,50 wird aufgerundet, sonst abgerundet.
 Unter 1,0 wird immer abgerundet.
- Mündliche Gruppenprüfung in Englisch ist verpflichtend.
- Außerdem sind insgesamt zwei weitere mündliche Prüfungen in
 Abschlussprüfungsfächern (außer Englisch) möglich.

Beispiel:

In den Abschlussprüfungen wurden die in der Tabelle aufgelisteten Pflichtleistungen erzielt.

Außerdem wurde sich dafür entschieden, in Deutsch eine mündliche Prüfung abzulegen.

Demzufolge ergeben sich folgende Prüfungsergebnisse:

Fach	Schriftlich	Mündlich	Schnitt	Prüfungsergebnis (PE)
Deutsch	7	9	$(7 \cdot 2 + 9) : 3 = 7,66$	8
Englisch	5	5	$(5 \cdot 2 + 5) : 3 = 5,00$	5
Mathematik	10			10
AP-Profilfach	11			11

FOS	13/1	13/2	Prüfungsergebnis (2x)
Religion/Ethik	13	13	
Deutsch	7	7	$8 * 2 = 16$
Englisch	5	5	$5 * 2 = 10$
Mathematik	10	10	$10 * 2 = 20$
Geschichte/Sozialkunde	(4)	8	
AP-Profilfach	10	11	$11 * 2 = 22$
Weiteres Profilmfach	12	12	
Weiteres Profilmfach	(4)	12	
WPF (einbr.fähig)	12	12	
Seminar (doppelt gewichtet)	13 * 2		

Berechnung der Gesamtergebnisse (GE):

GE = Durchschnitt der eingebrachten HJ-Ergebnisse.
 Bei Prüfungsfächern ist die doppelte Gewichtung des Prüfungsergebnisses zu beachten.
 Bei Nicht-Prüfungsfächern errechnet sich das GE aus dem Schnitt der HJ-Leistungen.

	13/1	13/2	PE	GE	
Englisch:	5	5	(10*2)	8	$(5+5+20) : 4 = 7,5 = 8$
Weiteres Profilmfach:		12	12	12	$(12 + 12) : 2 = 12$

FOS	13/1	13/2	Prüfungsergebnis (PE) (doppelt)	Gesamtergebnis (GE) (Punkte)	Gesamtergebnis (GE) (Note)
Religion/Ethik	13	13		13	sehr gut
Deutsch	7	7	8 *2 = 16	8	befriedigend
Englisch	5	5	5 *2 = 10	5	ausreichend
Mathematik	10	10	10 *2 = 20	10	gut
Geschichte/Sozialkunde	(4)	8		8	befriedigend
AP-Profilfach	10	11	11 *2 = 22	11	gut
Weiteres Profilmfach	12	12		12	gut
Weiteres Profilmfach	(4)	12		12	gut
WPF (einbring.fähig)	12	12		12	gut
Seminar (doppelt gewichtet)	13 * 2			13	sehr gut
Eingebrachte Halbjahre plus Prüfungen:			253		

Berechnung NC-Schnitt:

Formel:
$$S = \frac{17}{3} - 5 \times \frac{E}{M}$$

S = NC-Schnitt

E = Summe der eingebrachten Leistungen

M = max. mögliche Punktsumme (390)

$$S = \frac{17}{3} - 5 \times \frac{253}{390}$$

$$S = 2,4230\dots$$

$$S = 2,4$$

Der NC-Schnitt wird nicht gerundet, sondern nach der ersten Dezimale abgeschnitten!
 Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Kriterien zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife



Der Nachweis B1-Niveau ist erreicht, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. in 13/2 müssen mind. 4 NP erzielt worden sein
2. Insgesamt müssen in 13/1 und 13/2 im Schnitt mind. 4 NP erzielt worden sein (es müssen beide Halbjahre eingebracht werden).

Kriterien zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife



Falls der Nachweis **nicht** durch die 13. Klasse erbracht werden kann (GE kleiner 4 NP oder 13/2 kleiner 4 NP):

dann kann der Nachweis bei der **fortgeführten Sprache (nur AR IW)** auch aus 12 erbracht werden. Voraussetzung: mind. 4 NP in 12/2 und mind. 4 NP aus einem fiktiven Gesamtschnitt aus 11/2, 12/1 und 12/2, unabhängig, ob diese HJ damals eingebracht wurden → „fiktives“ GE)

Im Zeugnis der 13. Jgst. werden dann zusätzlich zu den 390 Gesamtpunkten die Ergebnisse aus **12/1 und 12/2** eingebracht, somit erhöht sich die Summe der erreichbaren **NP auf 420 Punkte** (vgl. die nächsten Folien).

In diesem Fall kann das Ergebnis der Zweiten Fremdsprache (fortgeführt) entweder von 13/1 oder von 13/2 gestrichen werden, muss aber nicht.

Bestehensregeln der FOBOSO, Anlage 4

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je zweifach	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 1 bis 3 Punkten, kein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten
Seminarfach, zweifach	30	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung
16 weitere Halbjahresergebnisse gemäß Nr. 3.1, darunter keine Halbjahresergebnisse aus gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern. Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	240	(§ 35 Abs. 9) Für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife über den Unterricht sind beide Halbjahresergebnisse aus der zweiten Fremdsprache einzubringen.
Summe	390	mindestens 130 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Bestehensregeln der FOBOSO, Anlage 4

Bei Nachweis nach Wahlpflichtunterricht aus der Jahrgangsstufe 12 (§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) gehen die beiden Halbjahresergebnisse zusätzlich in das Abschlusszeugnis ein. Bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung (§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung zusätzlich in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesen Fällen	Voraussetzungen für das Bestehen
420	mindestens 140 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 168 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Kriterien zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife



Weitere Möglichkeiten zur Erbringung des B1-Nachweises (nachrangig):

- **Ergänzungsprüfung** mind. 4 NP (Teilnahme nur möglich, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Unterricht in der betreffenden Fremdsprache besucht wird)
- Zeugnis über den **mittleren Schulabschluss** einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht
- Erwerb eines **schulischen Zertifikats** auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung, z. B. *Fachakademie für Übersetzer und Dolmetscher*
- ein vom Staatsministerium als **gleichwertig anerkanntes Zeugnis**, z. B. *Gymnasium 2. FS Jgst. 6-9*

Ausschluss von der Abschlussprüfung nach §31 (2) FOBOSO:

Eine Teilnahme an der AP ist ausgeschlossen, wenn

1. auf Grund der Leistungsbewertung nach § 19 (4) ein HJ-Ergebnis mit 0 Punkten vorliegt,

§19 (4) FOBOSO: Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, werden 0 Punkte erteilt.

2. das Seminar mit 0 Punkten bewertet wurde,

3. auf Grund der bisher erbrachten Leistungen der Abschluss nicht mehr erreicht werden kann,

4. mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

Aber: Ausschluss nur, falls Sachverhalt schon vor der Schulschließung vorlag